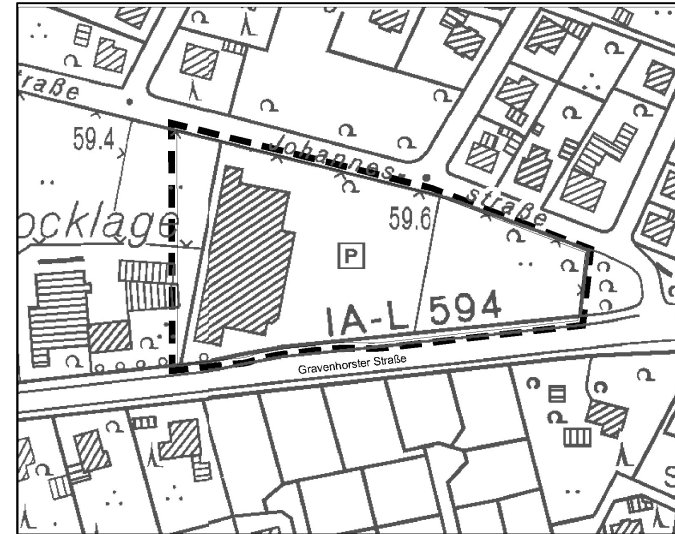


**156. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 122 „Johannesstraße“**

Abwägungstabelle zum Feststellungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 13.07.2021 bis 20.08.2021
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 13.07.2021

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Teckl. Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenb. Land	-	-
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	<u>Stellungnahme vom 15.03.2021:</u> Vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch den Planungsbereich verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile Rollout FNP 1, Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
5	Deutsche Telekom Technik GmbH West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 14.04.2021:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen so-	Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

		wie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 156. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Johannesstraße" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.	
6	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<u>Stellungnahme vom 01.04.2021:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat Hinweise auf den Schutz ihrer Leitungen gegeben.
7	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 23.03.2021:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches	Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

		gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> Zu der 156. Änderung des Flächennutzungsplans, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes von 800 qm auf 1.000 qm. Die Gesamtverkaufsfläche beläuft sich künftig auf 1.480 qm (inkl. Getränkemarkt, Bäcker). Die Änderung des	In der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusätzlich – auf Empfehlung der Bezirksregierung Münster - die max. zulässige Verkaufsfläche von 1.480 m² mit einer Sortimentsdarlegung dargestellt. In Verbindung mit dem begleitend erstellten Bebauungsplan, der das Bau-recht im Detail steuert, ist die Regelung der städtebaulichen Ziele sichergestellt.

		nachgelagerten Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Wir weisen diesbezüglich auf unsere separat abgegebene Stellungnahme (unser Zeichen: 116472). Planungsziel ist weiterhin die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung", künftig jedoch ohne Verkaufsflächenbegrenzung. Wir regen eine Präzisierung der Zweckbestimmung in "Sondergebiet (Einzelhandel): Nahversorgung mit Lebensmitteln und Getränken" an. Ansonsten ist z.B. auch die Realisierung eines Drogeriemarktes durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans abgesichert. Eine solche Ansiedlung sollte jedoch den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten bleiben bzw. hätte städtebaulich negative Auswirkungen auf schützenswerte Standortbereiche zur Folge. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12	Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münster- land	<u>Stellungnahme vom 23.04.2021:</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau - Regionalniederlassung Münsterland - berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 19.03.2021:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Bodeneingriffen bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir folgende Auflagen zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruiper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere	Regelungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht erforderlich. Die Ergänzung eines Hinweises erfolgt im Rahmen der begleitend erstellten Bebauungsplanung.

		Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
15	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
16	Stadt Hörstel, Fachdienst II / 1 Planen und Umwelt	-	-
17	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<u>Stellungnahme vom 30.03.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	Vodafone GmbH Nord-West	<u>Stellungnahme vom 31.03.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. <u>Ergänzende Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 22.04.2021 für die Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone NRW wurde ebenfalls beteiligt. Sie hat keine Einwände vorgetragen. Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
19	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	<u>Stellungnahme vom 26.04.2021:</u> vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
20	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 26.03.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir unterhalten im Verfahrensbereich keine Versorgungseinrichtungen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:			
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.	-	-
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	<u>Stellungnahme vom 14.07.2021:</u> Durch das Planungsgebiet in Schierloh verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an, bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 16.08.2021:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 156. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
6	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<u>Stellungnahme vom 15.07.2021:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dtgmh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 20.07.2021:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Schutzbestimmungen der Leitungen werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 16.08.2021:</u> Wir verweisen zum einen auf unsere im TÖB-Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 23.04.2021. Darüber hinaus ist mittlerweile bekannt, dass der K&K-Markt an der Brockwiesenstraße ebenfalls erweitern will. Mit Blick auf die Tatsache, dass die beiden Märkte nur 1,5 km voneinander entfernt sind, sollen die beiden Vorhaben hinsichtlich der Tragfähigkeitsaspekte nach unserer Kenntnis im Zusammenhang betrachtet werden. Ein entsprechender Behördetermin ist bereits anberaumt. <u>Ergänzende (abschließende) Stellungnahme vom 27.10.2021:</u> Die Erweiterung des Lidl-Marktes an der Gravenhorster Straße auf 1.000 qm VKF (B-Plan 122) geht nach unserer Auffassung in Ordnung. Der Erhalt eines marktfähigen Versorgers in Schierloh ist städtebaulich betrachtet ein sehr wichtiges Ziel. Die im Rahmen der überarbeiteten Auswirkungsanalyse durch das Gutachterbüro BBE vorgenommen Zuordnung der Versorgungsbereiche und die angenommenen zulässigen Abschöpfungsquoten werden als akzeptabel seitens der Handwerkskammer bewertet. Der Nachweis der Tragfähigkeit als Voraussetzung für eine Nahversorgungsausnahme im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP NRW kann als erbracht gelten.	Es liegt ein aktualisiertes Verträglichkeitsgutachten vom Oktober 2021 vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den dortigen Ergebnissen und Darlegungen die Erweiterung des Lidl-Marktes an der Gravenhorster Straße auf 1.000 qm VKF (B-Plan 122) nach Auffassung der Handelskammer zielführend ist. Der Erhalt eines marktfähigen Versorgers in Schierloh ist städtebaulich betrachtet ein sehr wichtiges Ziel. Die im Rahmen der überarbeiteten Auswirkungsanalyse durch BBE vorgenommen Zuordnung der Versorgungsbereiche und die angenommenen zulässigen Abschöpfungsquoten werden als akzeptabel seitens der Handwerkskammer bewertet. Der Nachweis der Tragfähigkeit als Voraussetzung für eine Nahversorgungsausnahme im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP NRW kann als erbracht gelten.

		nen zulässigen Abschöpfungsquoten sind – vor allem auch vor diesem Hintergrund - aus unserer Sicht gerade noch akzeptabel. Der Nachweis der Tragfähigkeit als Voraussetzung für eine Nahversorgungs Ausnahme im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP NRW kann als erbracht gelten. Für die Beurteilung des K+K- Standorts an der Brockwiesenstraße (B-Plan 93) lässt sich hieraus übrigens nichts ableiten. Wie hier vorgehen wäre, um die Voraussetzungen für eine Entwicklung des Standortes zu überprüfen, hatten wir mit Schreiben vom 12. Oktober bereits dargelegt.	Die weiteren Angaben zum Bebauungsplan Nr. 93 werden im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zur 156. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 27.10.2021</u> (eine entsprechende Fristverlängerung wurde gewährt): Zu der 156. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorgenannten Bebauungsplan nehmen wir erneut wie folgt Stellung. Wir weisen darauf hin, dass mit Ausnahme einer aktualisierten Verträglichkeitsuntersuchung weitere Planunterlagen nicht vorgelegt wurden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans regen wir daher weiterhin eine Präzisierung der Zweckbestimmung an (siehe Stellungnahme vom 21.04.2021; unser Zeichen 116743). Hinsichtlich unserer Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 hat es zwischenzeitlich ein Abstimmungsgespräch mit dem Ergebnis gegeben, dass die Auswirkungsanalyse aus 2017 aktualisiert und um weitere gutachterliche Bewertungen (u.a. Einordnung in den LEP NRW, insb. Ziel 6.5-2) ergänzt worden ist. In der nunmehr vorliegenden Auswirkungsanalyse wird ein modifizierter, „zweistufiger“ Nahbereich bei Abschöpfungsquoten von 50 % bzw. 35 % abgegrenzt. Eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich weiterer Planvorhaben (K+K, Brockwiesen) wird nicht vorgenommen. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerade noch der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung dient. Eine entsprechende städtebauliche Begründung mit Verweis auf seine besondere Versorgungsfunktion für den Ortsteil Schierloh wird angeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Ibbenbüren ist bewusst, dass es sich hier um eine singuläre Bewertung eines einzelnen Discounter-Standortes handelt und eine pauschale Übertragbarkeit auf andere Lebensmittelmarkt-Standorte nicht gegeben ist. Eine Präzisierung der Zweckbestimmung auf Flächennutzungsplanebene wird nicht als erforderlich erachtet.

		Das Gutachten führt weiter die Annahmen auf, unter denen das Lidl-Vorhaben gerade eben noch der Nahversorgung dient. Hierbei werden alle vorhabenbegünstigenden Faktoren als Maximalvarianten berücksichtigt. Dies kann aus unserer Sicht städtebaulich nur dadurch begründet werden, dass man der Bedeutung dieses Standortes gemäß Einzelhandelskonzept sowie seiner faktischen Versorgungsfunktion für Schierloh gerecht werden will. Ein Nachweis der Nahversorgung ist aus unserer Sicht dann gerade noch abbildbar. Für das Lidl-Erweiterungsvorhaben liegt somit eine nachvollziehbare singuläre Bewertung vor. Gegen die maßvolle Erweiterung des Lidl-Discountmarktes haben wir daher keine weiteren Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Vorgehensweise als Ergebnis einer Einzelfallprüfung aufgrund besonderer städtebaulicher Gegebenheiten zu verstehen und nicht auf andere Bauleitplanverfahren übertragbar ist. Zudem ist die hier vorgenommene städtebauliche Gewichtung des Entwicklungsstandorts Lidl gemäß Einzelhandelskonzept auch Maßstab für weitere Nahversorgungsstandorte und deren Versorgungsfunktionen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen (in der Begründung intensiver Bezug zur Corona-Pandemie, Aussagen zu den nicht nahversorgungsrelevanten Randsortimenten, numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2021 (unser Zeichen 116742). Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	-	-
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<u>Stellungnahme vom 17.08.2021:</u> Durch die von Ihnen geplante 156. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland -berührt. Zum o.g. Planungsverfahren werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
15	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-
16	Stadt Hörstel Fachdienst II / 1 Planen	-	-
17	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Stellungnahme vom 06.08.2021: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	Vodafone GmbH, Nord-West	Stellungnahme vom 26.07.2021: Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 12.08.2021: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinie-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		rung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
20	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	<u>Stellungnahme vom 19.08.2021:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 26.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 06.08.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
22	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 04.08.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB hier: Online-Beteiligung und öffentlicher Aushang in der Zeit vom 13.03.2021 bis 26.04.2021

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB Internetbeteiligung sowie Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 13.07.2021 bis 20.08.2021

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

- Im Rahmen der Offenlegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)
--

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen

b) Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen